

§ 1**Allgemeines - Anwendungsbereich**

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Unternehmers („Lieferant“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluß geltende Fassung.
3. Nebenabreden oder Auftragsänderungen nach Vertragsschluß sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
4. Schutz der Umwelt.

Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

5. Fremdenfirmenrichtlinie. Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die ihm vorliegende Fremmlinienrichtlinie verbindlich einzuhalten.

§ 2**Bestellungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung keine Bestätigung vor, sind wir berechtigt, unsere Bestellungen zurückzunehmen.
2. Der Lieferant hat Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt.

§ 3**Lieferungen**

1. Der Lieferant liefert frei unserem Werk; Bestimmungsstation für Waggonlieferungen und Stückgüter ist Aalen – Anschlußgleis, für Expressendungen Aalen-Wasseralfingen. Er hat bei Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien die für die Ware bestens geeigneten Verpackungsmaterialien zu verwenden.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist bzw. Lieferzeit ist bindend. Sie bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
3. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über; ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
4. Falls – gleichgültig, aus welchem Grund - Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Unsere Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.
5. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der unsere Bestellnummern und Bestellzeichen angibt, beizulegen. Verpackungen sind uns, soweit ausnahmsweise nicht im Preis inbegriffen, bei freier Rücklieferung zum vollen Wert gutzuschreiben.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in Verpackungsmaterial zu verpacken, die nicht als Sondermüll entsorgt werden muss.

§ 4**Preise – Zahlungsbedingungen - Abtretungsausschluß**

1. Der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis, der die Kosten der Belieferung frei unserem Werk, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtender Zölle oder Abgaben einschließt.
2. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und Bestellzeichen tragen. Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Wareneingang unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto.
3. Eine Abtretung der Ansprüche, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 5**Gewährleistung – Mängelrügen**

1. Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel können innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung gerügt werden.
2. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme bei unserem Kunden, maximal 30 Monate nach Lieferung.
3. Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, daß die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen.
4. Treten wir wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

§ 6**Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7**Auftragsunterlagen - Geheimhaltung**

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, das nicht auf einer Vertragsverletzung des Lieferanten beruht.

**§ 8
Audits**

1. Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahme durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Wir sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme gem. Abs. 1 im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Warenausgangslager des Lieferanten Proben zur Untersuchung zu entnehmen.
3. Wenn zwei aufeinanderfolgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen wir zeitnah zu der letzten nicht einwandfreien Lieferung während der üblichen Geschäftszeiten Kontrollmaßnahmen gem. Abs. 1 und 2 ohne Vorankündigung durchführen.
4. Bei der Lieferung von Chemikalien und Arbeitsstoffen ist neben einer Aussage über deren Kennzeichnungspflichtigkeit eine Mitteilung beizufügen, ob aufgrund behördlicher Vorschriften oder gewonnener Erfahrungen bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, Bränden oder Explosionen erforderlich sind.
5. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

§ 9**Rechte Dritter**

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10**Schadensersatzansprüche des Lieferanten**

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchen Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluß vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11**Höhere Gewalt**

1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtiger Abteilungen.
2. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

§ 12**Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, daß die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 13**Erfüllungsort – Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist Aalen-Wasseralfingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträgen einschließlich der Klagen aus Schecks und Wechseln ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht